



**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Geoökologie
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie)**

Vom 20. April 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe
- § 8 In-Kraft-Treten

Anhang: Leistungsbeurteilung

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1**Satzungszweck**

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geoökologie setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2**Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Studiengang Geoökologie hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester bei der Studentenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - eine Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Geoökologie,
 - ggf. den Nachweis über studienvorbereitende Praktika.

§ 3**Kommission für die Eignungsprüfung**

¹Der Fachbereichsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt die Kommission für die Eignungsfeststellung. ²Der Kommission gehören drei Professoren an, die in dem Studiengang Geoökologie mitwirken. ³Mindestens ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.
- (2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:
 1. die vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und
 2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, zwei Fächern aus dem Kanon Physik, Chemie, Biologie oder Erdkunde und einer Fremdsprache sind im arithmetischen Mittel entsprechend der Punkteskala der gymnasialen Oberstufe mit mindestens acht Punkten bewertet worden. ²Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen besondere Qualifikationen des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgehen.
- (3) Bei ausländischen Studenten entscheidet die Kommission in begründeten Ausnahmefällen über die Zulassung und die Form des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von ca. 60 Minuten zu naturwissenschaftlichem Grundwissen und ein ca. 15minütiges Gespräch mit jedem Bewerber. ²Hierbei soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.
- (2) ¹Im schriftlichen Eignungstest wird das naturwissenschaftliche Grundwissen des Bewerbers festgestellt. ²Im Gespräch werden weiterhin die Teamfähigkeit und die Leistungsbereitschaft des Bewerbers untersucht.
- (3) ¹Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (max. drei Studenten) geführt werden. ²Es wird in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. ³Der Beisitzer muss ei-

nes der im Fächerkatalog des Studiengangs Geoökologie vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten.

(4) ¹Die Leistungen aus schriftlichem Eignungstest, Gespräch und den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächern werden unterschiedlich gewichtet. ²Die Gesamtbewertung wird wie folgt vorgenommen:

1. Das arithmetische Mittel aus den Abiturnoten der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fächern geht mit dem Gewichtungsfaktor 3 in die Gesamtbewertung ein;
2. der schriftliche Eignungstest gemäß § 5 Abs. 1 geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein;
3. das persönliche Gespräch nach § 5 Abs. 1 geht mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein.

⁵In jedem in die Gesamtbewertung einfließenden Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema im Anhang ergeben. ⁶Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 90 Punkte. ⁷Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 50 erforderlich.

(5) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis "zugelassen" oder "nicht zugelassen" bewertet.

(6) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften.

§ 6

Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ²Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und vom Kommissionsmitglied bzw. vom Kommissionsmitglied und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7**Bekanntgabe**

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 8**In-Kraft-Treten**

¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2005/2006 begonnen haben.

Anhang**Leistungsbeurteilung**

Für die Punktevergabe ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

15 - 13 Punkte = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
12 - 10 Punkte = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7 Punkte = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4 Punkte = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0 Punkte = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 09. Februar 2005 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. März 2006, Az.: X/4-5e69eII(5)-10b/24 181/05.

Bayreuth, 20. April 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. April 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. April 2006.